



Satzung

§ 1 Name

Der Zusammenschluss aller in der Wüstenrot-Gruppe selbstständiger Kaufleute des hauptberuflichen Außendienstes für die Bezeichnung:

**Interessengemeinschaft
selbstständiger Kaufleute
der Wüstenrot-Gruppe e.V.
(kurz ISKW)**

Der Verein ist im Vereinsregister von München eingetragen unter Reg.Nr. 11827.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereines ist München.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und der Geschäftsführung der Wüstenrot & Württembergische AG nachfolgend als W&W AG bezeichnet, gegenüber zu vertreten.

Hierzu hat der Verein

- a. mit der W&W AG enge Verbindung zu pflegen und eine konstruktive Zusammenarbeit zum gegenseitigen Wohle zu fördern.
- b. die Belange der Mitglieder zu behandeln, die sich aus der Zusammenarbeit mit W&W AG ergeben.
- c. die Mitglieder über die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu orientieren,
- d. einen gesellschaftlichen, kollegialen Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern und zu pflegen.
- e. das Recht, als Versicherungsnehmerin mit Versicherungsgesellschaften Gruppenversicherungsverträge zugunsten der Mitglieder als Versicherte insbesondere für die Sparten Rechtsschutzversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu schließen und fällige Versicherungsprämien von versicherten Mitgliedern einzuziehen oder diese durch die Versicherungsgesellschaften oder deren Beauftragte einziehen zu lassen. Das

Kündigungsrecht der Mitglieder bestimmt sich nach den Kündigungsfristen der Gruppenversicherungsverträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder werden können alle in der Wüstenrot Bausparkasse AG selbständigen Kaufleute des Außendienstes und deren Mitarbeiter. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes (§9) zu beantragen. Über die Aufnahme hat der Vorstand zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft bei „Bundesverband Deutscher Versicherungs- und Bausparkaufleute“ (BVK Bonn) ist wünschenswert.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tode des Mitgliedes, wobei seine Rechte 4 Jahre über den Tod hinaus bestehen bleiben.
- b. mit dem Ausscheiden aus der W&W AG, welches dem Vorstand anzuzeigen ist
- c. nicht jedoch aus Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsgründen. Ab diesem Zeitpunkt gilt ein verminderter Beitrag
- d. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, die mit Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 6) zu erfolgen hat
- e. der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereines, sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen einen Ausschluss können schriftlich zur Bundesversammlung erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Sie verpflichten sich gegenseitig zur Kollegialität. Eine Vertretung der Belange einzelner Mitglieder gegenüber Dritten übernimmt der Verein nur dann, wenn diese Vertretung rechtlich zulässig ist und im allgemeinen Interesse des Vereines liegt.

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Beim Eintritt kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Fortan ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Darüber sind alle beitragspflichtigen Mitglieder zu informieren.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 7 Regionale Gliederung

Die Mitglieder des Vereins in den **Regionen**, wählen ihre Repräsentanten auf die Dauer von 2 Jahren, ebenso die Regional-Sprecher. Die Repräsentanten und die Regional-Sprecher sind in der Bundesversammlung wahlberechtigt.

§ 8 Organe

Das oberste Organ der Interessengemeinschaft ist die Bundesversammlung. An ihr hat jedes Mitglied das Recht zur Teilnahme, wahlberechtigt sind jedoch nur die Repräsentanten und die Regionalsprecher.

Die Bundesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge müssen dem Vorstand des Vereines mit Begründung bis spätestens 3 Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Verspätet gestellte Anträge oder während der Bundesversammlung direkt gestellte Anträge können in der Bundesversammlung noch als sogenannte „Dringlichkeitsanträge“ behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Einstufung als Dringlichkeitsantrag zustimmt.

Die Bundessversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich / elektronisch einberufen. Maßgebend für die Frist ist die Versendung der Einladung.

Über den Verlauf der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Bundesversammlung beschließt:

- a. die Wahl des Bundesvorstandes
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Änderung der Satzung
- e. Auflösung der Interessengemeinschaft

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

und den jeweils von den Mitgliedern der Regionalverbände gewählten Repräsentanten.

Der Vorstand kann außerdem einen Geschäftsführer bestellen.

Der Präsident, der Schatzmeister sowie der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Im Innenverhältnis machen die Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des jeweiligen Vorstandsmitglieds von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch.

Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand wird in der Bundesversammlung von den Delegierten, die sich aus den Repräsentanten und Regional-Sprecher zusammensetzen (§ 7), auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich erforderlichenfalls der Vorstand selbst bis zur nächsten Bundesversammlung durch Berufung mit einfachem Vorstandsbeschluss.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Bundesversammlung aus. Der Präsident oder ein von ihm bestellter Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung bzw. die Bundesversammlung. Der Präsident ruft den Vorstand je nach Bedarf zusammen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist jedem Mitglied, auf Anforderung zu überlassen.

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und verfügt über Ein- und Ausgaben, sowie über das Vermögen des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Bundesversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.

§ 11 Wahlordnung

Die Wahlleitung liegt in den Händen eines Wahlleiters und 2 weiteren Personen. Die Bundesversammlung beschließt die Zusammensetzung des Wahlleitungsausschusses mit Bestimmung des Wahlleiters.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die anwesenden Repräsentanten und Regional-Sprecher.

Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Auf Antrag kann die Mehrheit der Versammlung auch eine Geheimabstimmung beschließen.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen anteilmäßig an die beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.

Eisenach, 16. November 2016

Satzung nach dem Beschluss der Gründungsversammlung in München v. 12.04.1986 i. d. Änderung v. 19.05.1990 – 2. Änderung v. 25.04.1997 – 3. Änderung v. 01.10.2004 – 4. Änderung v. 01.10.2010 – 5. Änderung v. 15.06.2012 – 6. Änderung v. 16.11.2016 – eingetragen i. d. Vereinsregister am 12.06.2017.